

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

19. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. Dezember 1966

Nummer 186

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
230	28. 11. 1966	Bek. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Landesentwicklungsplan I	2260

I.

230

Landesentwicklungsplan I

Bek. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 28. 11. 1966
I A 2 — 50.15 — 2166/66

Der aufgestellte Landesentwicklungsplan I mit Erläuterungsbericht und Anlage zum Erläuterungsbericht wird hiermit gemäß § 23 Abs. 3 und 4 des Landesplanungsgesetzes v. 7. Mai 1962 (GV. NW. S. 229) bekanntgegeben.

Düsseldorf, den 28. November 1966

Der Minister
für Landesplanung, Wohnungsbau
und öffentliche Arbeiten des
Landes Nordrhein-Westfalen
Berding

**Die Anlage ist aus technischen
Gründen nicht erfasst worden.**

**Ministerialblatt
Nr. 186/1966**

**Die Anlage ist nur in der Biblio-
thek des Landtags NRW
einzusehen.**

**Die Anlage ist aus technischen
Gründen nicht erfasst worden.**

**Ministerialblatt
Nr. 186/1966**

**Die Anlage ist nur in der Biblio-
thek des Landtags NRW
einzusehen.**

ERLAUTERUNGSBERICHT zum Landesentwicklungsplan I

Einteilung des Landesgebietes in Zonen

Gemeinden und Städtische Verflechtungsgebiete mit zentralörtlicher Bedeutung

Vorwort: Entfaltung und zeichnerische Darstellung des Landesentwicklungsprogramms in Landesentwicklungsplänen

Am 7. 8. 1964 hat der Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten auf Grund des § 13 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes v. 7. Mai 1962 (GV. NW. S. 229/SGV. NW. 230) ein Landesentwicklungsprogramm für das Land Nordrhein-Westfalen aufgestellt (MBl. NW. S. 1205). Gemäß § 12 Abs. 2 des Landesplanungsgesetzes ist dieses Landesentwicklungsprogramm, das die Ziele der Landesplanung für die räumliche Gestaltung des Landesgebietes enthält, in Landesentwicklungsplänen zu entfalten und zeichnerisch darzustellen. Gemäß § 13 Abs. 2 Landesplanungsgesetz können die Landesentwicklungspläne „jederzeit in dem Verfahren, das für die Aufstellung gilt, geändert oder ergänzt werden; sie sollen spätestens nach 10 Jahren erneut aufgestellt werden“. Nach § 2 der 3. DVO zum Landesplanungsgesetz vom 16. Februar 1965 (GV. NW. S. 39/SGV. NW. 230) stellen die Landesentwicklungspläne die räumlichen Auswirkungen des Landesentwicklungsprogramms in sachlichen Teilabschnitten in den Grundzügen zeichnerisch dar.

Die Landesregierung hält die Darstellung folgender räumlicher Auswirkungen des Landesentwicklungsprogramms in Landesentwicklungsplänen für vordringlich:

1. Räumliche Abgrenzung der Ballungskerne, Ballungsrandzonen und Ländlichen Zonen und Darstellung der Gemeinden und Städtischen Verflechtungsgebiete mit zentralörtlicher Bedeutung in den Ländlichen Zonen;
2. Darstellung des Systems von Entwicklungsschwerpunkten und Entwicklungsachsen, auf die die Gesamtentwicklung des Landes auszurichten ist;
3. Darstellung der Vorranggebiete der Land- und Forstwirtschaft, der Wasserwirtschaft sowie der Erholung, deren Sicherung nach den übergeordneten Gesichtspunkten für die räumliche Gestaltung des Landesgebietes besondere Bedeutung zukommt.

Diese Darstellungen sollen nach Maßgabe des § 1 Abs. 2 des Landesplanungsgesetzes die Gestaltung des Raumes beeinflussen, ohne daß damit eine Entscheidung über Einzelmaßnahmen der Strukturpolitik vorweggenommen wird.

Zu 1. In Ausrichtung auf die zonenbezogene Darstellung der Planungsaufgaben und -ziele im Landesentwicklungsprogramm sind die räumliche Abgrenzung der Ballungskerne, der Ballungsrandzonen und der Ländlichen Zonen sowie die Darstellung der Gemeinden und Städtischen Verflechtungsgebiete mit zentralörtlicher Bedeutung in den Ländlichen Zonen im Landesentwicklungsplan I zu einem sachlichen Teilabschnitt zusammengefaßt worden.

Die zeichnerische Darstellung der im Landesentwicklungsprogramm unterschiedenen drei Zonen macht kenntlich, welche Gebiete des Landes im einzelnen zu den Ballungskernen, den Ballungsrandzonen und den Ländlichen Zonen gehören. Die sich hieraus ergebende Abgrenzung der drei Zonen bildet die generelle Voraussetzung für den konkreten räumlichen Bezug der im Landesentwicklungsprogramm in Ausrichtung auf die einzelnen Zonen dargestellten vorrangigen Planungsaufgaben und -ziele.

Die Darstellung von Gemeinden und Städtischen Verflechtungsgebieten mit zentralörtlicher Bedeutung beschränkt sich auf die Ländlichen Zonen, in denen gemäß Landesentwicklungsprogramm die Planung insbesondere auf die Entwicklung und den Ausbau von Orten zentraler Bedeutung und Städtischen Verflechtungsgebieten ausgerichtet werden soll. Die Verwirklichung dieser Zielsetzung setzt die

Darstellung der Gemeinden und Städtischen Verflechtungsgebiete mit zentralörtlicher Bedeutung voraus. Das gilt gleichermaßen für die Verwirklichung der in § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Raumordnungsgesetzes v. 8. April 1965 (BGBl. I S. 306) enthaltenen Forderung, wonach insbesondere in den im Verhältnis zum Bundesdurchschnitt wesentlich zurückgebliebenen Teilgebieten der Ländlichen Zonen in einer für die Bewohner zumutbaren Entfernung Gemeinden mit zentralörtlicher Bedeutung einschließlich der zugehörigen Bildungs-, Kultur- und Verwaltungseinrichtungen gefördert werden sollen.

Die Darstellung der Gemeinden und Städtischen Verflechtungsgebiete mit zentralörtlicher Bedeutung bezeichnet die für den Ausbau der kommunalen Infrastruktur geeigneten Ansatzpunkte. Das gilt insbesondere für die Standortplanung aller öffentlichen zentralörtlichen Einrichtungen der Daseinsvorsorge, die eine bestimmte Tragfähigkeit ihres Versorgungsbereiches voraussetzen und nur bei räumlich gebündelter Darbietung ihren kapazitätsmäßig und damit auch rentabilitätsmäßig bestmöglichen Wirkungsgrad erreichen.

Zu 2. Der Landesentwicklungsplan I bildet die Grundlage für die im Landesentwicklungsplan II vorgesehene Entfaltung und zeichnerische Darstellung des Systems von Entwicklungsschwerpunkten und Entwicklungsachsen, auf die die Gesamtentwicklung des Landes auszurichten ist. Aus der Abgrenzung der Ballungskerne, Ballungsrandzonen und Ländlichen Zonen und der Darstellung der Gemeinden und Städtischen Verflechtungsgebiete mit zentralörtlicher Bedeutung in den Ländlichen Zonen ergibt sich das Grundraster der Siedlungsstruktur, von dem bei der Darstellung des vor allem für den Ausbau der Bandinfrastruktur bedeutsamen Systems von Entwicklungsschwerpunkten und Entwicklungsachsen auszugehen ist.

Zu 3. Zwischen der im Landesentwicklungsplan III vorgesehenen Darstellung bestimmter Vorranggebiete und den Landesentwicklungsplänen I und II besteht ein enger Zusammenhang. Die Bestimmung der übergeordneten Gesichtspunkte für die erwünschte räumliche Gestaltung des Landesgebietes, von denen bei der Sicherung dieser Vorranggebiete auszugehen ist, setzt die Entfaltung und zeichnerische Darstellung der in den Landesentwicklungsplänen I und II behandelten sachlichen Teilabschnitte des Landesentwicklungsprogramms voraus.

I. Sachlicher Teilabschnitt

Gegenstand des Landesentwicklungsplanes I (Maßstab 1 : 500 000) ist die Entfaltung und zeichnerische Darstellung der im Landesentwicklungsprogramm zugrunde gelegten Einteilung des Landesgebietes in Zonen. Ausgehend von den im Landesentwicklungsprogramm für die Abgrenzung der einzelnen Zonen aufgeführten Kriterien wird dargestellt, welche Gebiete entsprechend den vorrangigen Planungsaufgaben, die sich aus den unterschiedlichen bevölkerungs-, siedlungs- und wirtschaftsstrukturellen Gegebenheiten und Entwicklungstendenzen ergeben, als Ballungskerne, Ballungsrandzonen und Ländliche Zonen anzusehen sind. In den Ländlichen Zonen werden darüber hinaus Gemeinden und Städtische Verflechtungsgebiete mit zentralörtlicher Bedeutung dargestellt. Dadurch werden diejenigen Ziele der Landesplanung entfaltet, die die Ausrichtung der Planung auf Orte zentraler Bedeutung bzw. deren Ausbau betreffen.

II. Einteilung des Landesgebietes in Zonen

Bei der Darstellung der Ziele der Landesplanung für die räumliche Gestaltung des Landesgebietes geht das Landesentwicklungsprogramm von der Einteilung des Landesgebietes in Ballungskerne, Ballungsrandzonen und Ländliche Zonen aus. Daher kommt der räumlichen Abgrenzung der drei Zonen grundlegende Bedeutung zu (vgl. Verwaltungsvorschriften zum Landesentwicklungsprogramm, Abschnitt III).

1. Ballungskerne

Als **Ballungskerne** (rote Flächen) werden die Gebiete städtischer Siedlungsstruktur dargestellt, in denen unter Berücksichtigung der im Landesentwicklungsprogramm angegebenen Kriterien die Aufgabe der Ordnung, d. h. die Schaffung der planerischen Voraussetzungen für eine gesunde Neuordnung, im Vordergrund steht.

In der Zusammenstellung im Anhang sind die insgesamt 51 Gemeinden, die zu den Ballungskernen gehören, nach Landesplanungsgemeinschaften und Regierungsbezirken gegliedert namentlich aufgeführt.

Auf die Ballungskerne insgesamt entfallen nach dem Stand vom 31. 12. 1964 rund 2889 qkm und 8 064 917 Einwohner, das sind 8,5 v. H. der Fläche und 48,7 v. H. der Einwohner des Landes.

Entsprechend dem Landesentwicklungsprogramm (II/C/1./b) ist im Sinne der angestrebten Landesentwicklung für die Ballungskerne insgesamt von 1964 bis 1980 als allgemeiner Richtwert für die Landesplanung ein Bevölkerungszuwachs von etwa 0,6 Mill. anzunehmen. Dem unterschiedlichen Entwicklungsspielraum der dargestellten Ballungskerne entsprechend werden hiervon voraussichtlich ca. $\frac{2}{3}$ auf das Gebiet der Landesplanungsgemeinschaft Rheinland, knapp $\frac{1}{3}$ auf das Gebiet des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk und nur ein geringer Teil auf das Gebiet der Landesplanungsgemeinschaft Westfalen entfallen.

2. Ballungsrandzonen

Als **Ballungsrandzonen** (braune Flächen) werden die Gebiete dargestellt, in denen unter Berücksichtigung der im Landesentwicklungsprogramm angegebenen Kriterien die Aufgabe der Sicherung einer geordneten räumlichen Entwicklung im Vordergrund steht.

Um eine klare räumliche Abgrenzung zu erreichen, werden auch bei der Darstellung der Gebiete, auf die die vorstehend genannten Kriterien zutreffen, grundsätzlich nur ganze Gemeinden erfaßt, und zwar auch dann, wenn etwa, bedingt durch die Größe des Gemeindegebietes, die Struktur seiner Besiedlung oder seine Besiedlungsfähigkeit, nicht unbedingt das gesamte Gemeindegebiet zur Ballungsrandzone zu rechnen ist. In solchen Fällen wird daher bei der Beurteilung der jeweiligen raumstrukturellen Zusammenhänge und Entwicklungstendenzen das Kriterium der Sicherung als entscheidend dafür angesehen, ob die betreffende Gemeinde der Ballungsrandzone zuzuordnen ist oder nicht. Dasselbe gilt für einzelne als Enklaven innerhalb der Ballungsrandzonen gelegene noch weitgehend ländlich strukturierte Gemeinden, deren Darstellung als zu den ländlichen Zonen gehörendes Gebiet wegen ihrer engen raumstrukturellen und funktionalen Verflechtung mit den sie umgebenden Gemeinden der Ballungsrandzonen nicht angebracht erscheint.

Die insgesamt 249 Gemeinden, die zu den Ballungsrandzonen gehören (vgl. Anhang), umfassen nach dem Stand vom 31. 12. 1964 zusammen rund 4230 qkm und 3 024 126 Einwohner, das sind 12,4 v. H. der Fläche und 18,3 v. H. der Einwohner des Landes.

Entsprechend dem Landesentwicklungsprogramm (II/C/1./b) ist im Sinne der angestrebten Landesentwicklung für die Ballungsrandzonen insgesamt von 1964 bis 1980 als allgemeiner Richtwert für die Landesplanung ein Bevölkerungszuwachs von etwa 0,5 Mill. anzunehmen, der voraussichtlich eher über- als unterschritten werden dürfte. Den unterschiedlichen Entwicklungsmöglichkeiten und -tendenzen der einzelnen als Ballungsrandzonen dargestellten Gebiete entsprechend ist davon auszugehen, daß von diesem Bevölkerungszuwachs voraussichtlich etwa die Hälfte auf das Gebiet der Landesplanungsgemeinschaft Rheinland, rund 40 v. H. auf das Gebiet des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk und die restlichen rund 10 v. H. auf das Gebiet der Landesplanungsgemeinschaft Westfalen entfallen werden.

3. Ländliche Zonen

Die **Ländlichen Zonen** (hellgrüne Flächen) umfassen alle nicht als Ballungskerne oder Ballungsrand-

zonen dargestellten Gebiete des Landes, in denen der Zielsetzung des Landesentwicklungsprogramms entsprechend auf Grund ihrer Struktur und Entwicklungstendenzen die Schaffung der planerischen Voraussetzungen für die Förderung die im Vordergrund stehende Aufgabe der Landesplanung ist.

Nach dem Stand vom 31. 12. 1964 entfallen auf die ländlichen Zonen insgesamt rund 26 926 qkm und 5 465 269 Einwohner. Das sind bezogen auf das Land insgesamt 79,1 v. H. der Fläche und 33,0 v. H. aller Einwohner.

Entsprechend dem Landesentwicklungsprogramm (II/C/1./b) ist für die ländlichen Zonen insgesamt von 1964 bis 1980 als allgemeiner Richtwert für die Landesplanung ein Bevölkerungszuwachs von rund 1 Mill. Einwohnern anzunehmen. Im Sinne der angestrebten Landesentwicklung ist davon auszugehen, daß von diesem Bevölkerungszuwachs, der eher unter- als überschritten werden dürfte, voraussichtlich ca. 50—60 v. H. auf das Gebiet der Landesplanungsgemeinschaft Westfalen, ca. 30 v. H. auf das Gebiet der Landesplanungsgemeinschaft Rheinland und ca. 10 v. H. auf das Gebiet des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk entfallen werden.

II. Gemeinden und Städtische Verflechtungsgebiete mit zentralörtlicher Bedeutung in den ländlichen Zonen

Das Landesentwicklungsprogramm fordert (II/B/2./c und II/C/2.)

- a) daß ein weiterer Ausbau günstig gelegener zentraler Orte vorgesehen werden soll und
- b) daß sich nach der Darstellung der zentralen Orte auch die Planung für deren jeweilige Nachbargebiete richten soll.

Das Landesentwicklungsprogramm weist ausdrücklich darauf hin, daß diese Zielsetzung auch für aus mehreren Gemeinden bestehende Verflechtungsgebiete gelten soll, insbesondere soweit es sich hierbei um städtische Verflechtungsgebiete mit zentralörtlicher Bedeutung für einen größeren Versorgungsbereich handelt.

Von dieser Aufgabenstellung wird bei der Darstellung der Grundzüge der zentralörtlichen Gliederung der ländlichen Zonen ausgegangen. Insgesamt werden 309 Gemeinden und 21 städtische Verflechtungsgebiete mit zentralörtlicher Bedeutung dargestellt (vgl. Anhang). Ihrer unterschiedlichen funktionalen Bedeutung wegen, deren Kenntnis insbesondere für den weiteren Ausbau der Infrastruktur und die dabei anzustrebende Bündelung der erforderlichen Maßnahmen als Voraussetzung für eine wachstumsoptimale Entwicklung der ländlichen Zonen unerlässlich ist, werden folgende sich funktional ergänzende Stufen zentralörtlicher Bedeutung unterschieden:

Gemeinden mit zentralörtlicher Bedeutung

für einen Versorgungsbereich, der

5 000 bis 10 000,

10 000 bis 20 000,

20 000 bis 50 000 bzw.

mehr als 50 000

Einwohner umfaßt oder in absehbarer Zeit umfassen wird.

Städtische Verflechtungsgebiete, die 50 000 und mehr Einwohner haben oder in absehbarer Zeit haben werden und zentralörtliche Bedeutung für einen über ihre Grenzen hinausgehenden Versorgungsbereich, haben.

Die Darstellung der Gemeinden mit zentralörtlicher Bedeutung und der städtischen Verflechtungsgebiete ist in den Gebietsentwicklungsplänen vorbehaltlich ihrer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes, soweit erforderlich, zu ergänzen und gegebenenfalls zu ändern.

1. Gemeinden mit zentralörtlicher Bedeutung

Im Interesse einer Vereinheitlichung der Begriffsbildung wird in Anlehnung an das Raumordnungsgesetz

v. 8. April 1965 (BGBl. I S. 306) anstelle der im Landesentwicklungsprogramm bzw. in der 3. DVO zum Landesplanungsgesetz verwandten Bezeichnungen „Zentralorte“, „Orte (mit) zentraler Bedeutung“ und „Zentrale Orte“ die Bezeichnung Gemeinden mit zentralörtlicher Bedeutung gewählt. Diese Bezeichnung bietet sich im übrigen auch aus folgenden Gründen an. Sie paßt sowohl für die Gemeinden, die auf Grund eines mehr oder minder großen „Bedeutungsüberschusses“ als „Zentrale Orte“ im Sinne der klassischen wissenschaftlichen Begriffsdefinition anzusehen sind, als auch für die Gemeinden, die auf Grund ihrer Einwohnerzahl und Siedlungsstruktur einen hinreichend tragfähigen eigenständigen Versorgungsbereich bilden, ohne gleichzeitig Versorgungsfunktionen für eine oder mehrere andere Gemeinden wahrzunehmen. Im Hinblick auf die in den Ländlichen Zonen anzustrebende Schwerpunktbildung sind gegebenenfalls auch solche Gemeinden der Tragfähigkeit ihrer Einwohnerzahl entsprechend als Gemeinden mit zentralörtlicher Bedeutung anzusehen.

Bei der Ermittlung der Gemeinden mit zentralörtlicher Bedeutung wird davon ausgegangen, daß mindestens etwa 5000 Einwohner erforderlich sind, um eine modernen Ansprüchen genügende Grundausrüstung mit öffentlichen und privaten Einrichtungen der Daseinsvorsorge tragen zu können. Infolgedessen werden als Gemeinden mit zentralörtlicher Bedeutung grundsätzlich nur solche Gemeinden angesehen, deren Versorgungsbereich 5000 und mehr Einwohner umfaßt oder in absehbarer Zeit (d. h. bis etwa 1980) umfassen wird, ohne Rücksicht darauf, ob sich dieser als untere Grenze der Tragfähigkeit angenommene Versorgungsbereich nur auf eine Gemeinde oder auf mehrere Gemeinden ganz oder teilweise erstreckt.

Hinsichtlich der maximalen räumlichen Ausdehnung eines solchen Versorgungsbereiches kann wegen der unterschiedlichen Verkehrsverhältnisse, Dichte und Struktur der Besiedlung in den einzelnen Teilräumen der Ländlichen Zonen kein generell gültiger Maßstab zugrunde gelegt werden. Als allgemeiner Richtwert wird angenommen, daß zentrale Einrichtungen zur Deckung des Grundbedarfs in der Regel, d. h. von wenigen Ausnahmen abgesehen, auch in den dünner besiedelten Teilräumen der Ländlichen Zonen, maximal mit einem Zeitaufwand von etwa $\frac{1}{2}$ Stunde mittels öffentlicher Verkehrsmittel erreichbar sein sollen.

Bei der Darstellung der Gemeinden mit zentralörtlicher Bedeutung ist durch verschiedenfarbige Punktssignaturen kenntlich gemacht, wieviel Einwohner etwa der jeweilige Versorgungsbereich umfaßt oder in absehbarer Zeit umfassen wird. Dabei wird unterschieden zwi-

schen Gemeinden mit zentralörtlicher Bedeutung für einen Versorgungsbereich, der 5000 bis 10 000 (dunkelgrüne Punkte), 10 000 bis 20 000 (blaue Punkte), 20 000 bis 50 000 (rote Punkte) bzw. mehr als 50 000 (gelbe Punkte) Einwohner umfaßt oder in absehbarer Zeit umfassen wird. Bei unmittelbar aneinandergrenzenden Gemeinden und bei benachbarten Gemeinden ohne direkte Grenzberührung, die im Sinne der angestrebten Entwicklung der Ländlichen Zonen hinsichtlich ihrer zentralörtlichen Bedeutung als arbeitsteilige Einheit anzusehen sind, ist die entsprechende Punktssignatur auf die gemeinsame Grenze bzw. in die Gemeinde mit der größeren Einwohnerzahl gesetzt. Die betroffenen Gemeinden sind namentlich aufgeführt.

Von den insgesamt 309 dargestellten Gemeinden mit zentralörtlicher Bedeutung haben 157 einen Versorgungsbereich von 5000 bis 10 000 Einwohnern, 83 einen Versorgungsbereich von 10 000 bis 20 000 Einwohnern, 64 einen Versorgungsbereich von 20 000 bis 50 000 Einwohnern und 5 einen Versorgungsbereich von mehr als 50 000 Einwohnern (vgl. Anhang).

2. Städtische Verflechtungsgebiete mit zentralörtlicher Bedeutung

Als Städtische Verflechtungsgebiete (gelbe Flächen) werden alle aus mehreren Gemeinden bestehenden Verflechtungsgebiete der Ländlichen Zonen dargestellt,

- a) die durch besonders enge siedlungs- und wirtschaftsstrukturelle Zusammenhänge gekennzeichnet sind,
- b) 50 000 und mehr Einwohner haben oder in absehbarer Zeit haben werden
- c) und zentralörtliche Bedeutung für einen sich über ihre Grenzen erstreckenden Versorgungsbereich haben.

Insgesamt sind 21 Städtische Verflechtungsgebiete dargestellt (vgl. Anhang), auf die nach dem Stande vom 31. 12. 1964 rund 1906 qkm und 1 497 144 Einwohner entfallen, das sind 7,1 v. H. der Fläche und 27,4 v. H. der Einwohner der Ländlichen Zonen insgesamt.

Die als Städtische Verflechtungsgebiete dargestellten Räume markieren diejenigen regionalen Entwicklungsschwerpunkte der Ländlichen Zonen, denen der jeweiligen Größe ihres Versorgungsbereiches entsprechend besondere zentralörtliche Bedeutung zukommt und für deren wachstumsoptimale und funktionsgerechte Entwicklung die zwischengemeindliche Koordinierung der städtebaulichen Planungen sowie aller Maßnahmen zum Ausbau der kommunalen Infrastruktur Voraussetzung ist.

Anlage des Erläuterungsberichtes zum Landesentwicklungsplan I

A. Planungsgebiet der Landesplanungsgemeinschaft Rheinland

1. Zu den Ballungskernen gehörende Gemeinden

Reg.-Bez. Aachen

Kreisfreie Städte:	Aachen
Kreisangeh. Gemeinden:	
Landkr. Aachen	Brand, Eilendorf, Haaren, Laurensberg

Reg.-Bez. Düsseldorf

Kreisfreie Städte:	Düsseldorf, Krefeld, Leverkusen, Mönchengladbach, Neuß, Remscheid, Rheydt, Solingen, Wuppertal
Kreisangeh. Gemeinden:	
Rhein-Wupper-Kreis	Opladen

Reg.-Bez. Köln

Kreisfreie Städte:	Bonn, Köln
Kreisangeh. Gemeinden:	
Landkr. Bonn	Bad Godesberg, Beuel, Buschdorf, Duisdorf, Ippendorf, Lengsdorf, Lessenich

2. Zu den Ballungsrandzonen gehörende Gemeinden

Reg.-Bez. Aachen

Kreisangeh. Gemeinden:	
Landkr. Aachen	Alsdorf, Bardenberg, Broichweiden, Eschweiler, Gressenich, Herzogenrath, Hoengen, Kinzweiler, Kohlscheid, Kornelismünster, Merksteiner, Richterich, Stolberg (Rhld.), Walheim, Würselen
Landkr. Monschau	Roetgen, Rott, Zweifall
Landkr. Düren	Weisweiler
Landkr. Jülich	Bettendorf, Dürwiß, Siersdorf
Selbkantkreis Geilenkirchen-Heinsberg	Baesweiler, Oidtweiler, Setterich, Ubach-Palenberg

Reg.-Bez. Düsseldorf

Kreisfreie Städte:	Viersen
Kreisangeh. Gemeinden:	
Landkr. Düsseldorf-Mettmann	Angermund, Breitscheid, Eggerscheidt, Erkrath, Gruiten, Haan, Hasselbeck-Schwarzbach, Heiligenhaus, Hilden, Hochdahl, Homberg-Bracht-Bellscheid, Hösel, Hubbelrath, Langenberg, Lintorf, Meiersberg, Mettmann, Metzkausen, Neviges, Ratingen, Schöller, Velbert, Wittlaer, Wülfrath
Landkr. Grevenbroich	Büderich, Büttgen, Dormagen, Hackenbroich, Holzheim, Kaarst, Kleinenbroich, Korschenbroich, Nievenheim, Norf, Pesch, Rosellen, Straberg, Wickrath, Zons
Landkr. Kempen-Krefeld	Anrath, Dülken, Hüls, Ilverich, Langst-Kierst, Lank-Latum, Neersen, Nierst, Ossum-Bösinghoven, Osterath, Süchteln, Schiefbahn, Strümp, St. Tönis, Tönisberg, Willich
Landkr. Rees	Flüren
Rhein-Wupper-Kreis	Berg-Neukirchen, Burg a. d. Wupper, Burscheid, Langenfeld, Leichlingen, Monheim, Wermelskirchen, Witzhelden

Reg.-Bez. Köln

Kreisangeh. Gemeinden:

Landkr. Bonn	Alfter, Bornheim, Gielsdorf, Hersel, Impekoven, Oedekoven, Röttgen, Sechtem, Witterschlick
Landkr. Köln	Brauweiler, Brühl, Frechen, Hürth, Lövenich, Pulheim, Rodenkirchen, Sinnersdorf, Wesseling
Rhein.-Berg. Kreis	Bensberg, Berg.-Gladbach, Porz, Rösrath
Siegkreis	Altenrath, Bad Honnef, Buisdorf, Hangelar, Holzlar, Königswinter, Lohmar, Lülldorf, Meindorf, Menden/Rhld., Mondorf, Niederdollendorf, Niederkassel, Niederpleis, Oberdollendorf, Oberkassel, Rheidt, Siegburg, Siegburg-Mülldorf, Sieglar, Stieldorf, Stockem, Troisdorf, Uckendorf

3. Zu den Ländlichen Zonen gehören alle nicht unter 1 und 2 genannten Gemeinden des Planungsgebietes der Landesplanungsgemeinschaft Rheinland

a) Hiervon sind Gemeinden mit zentralörtlicher Bedeutung

aa) für einen Versorgungsbereich, der 5000 bis 10 000 Einwohner umfaßt oder in absehbarer Zeit umfassen wird:

Reg.-Bez. Aachen

Landkr. Düren	Kreuzau, Langerwehe, Nörvenich, Vettweiß
Landkr. Eifel	Arsbeck, Baal, Elmpt, Niederkrüchten
Landkr. Jülich	Inden ¹⁾ , Titz
Landkr. Monschau	Rurberg
Landkr. Schleiden	Heimbach, Hellenthal, Nettersheim
Selfkantkreis Geilenkirchen-Heinsberg	Birgden, Gangelt, Lindern/Brachelen, Tüddern, Waldfeucht

Reg.-Bez. Düsseldorf

Landkr. Grevenbroich	Bedburdyck, Glehn, Hochneukirch, Jüchen, Neukirchen, Rommerskirchen
Landkr. Kempen-Krefeld	Amern, Bracht, Brüggen, Hinsbeck, Oedt, St. Hubert, Vorst
Landkr. Kleve	Kranenburg, Uedem
Landkr. Rees	Elten, Hamminkeln, (Anholt)/Isselburg
Rhein-Wupper-Kreis	Dabringhausen

Reg.-Bez. Köln

Landkr. Bergheim	Elsdorf (Rhld.)
Landkr. Bonn	Berkum, Heimerzheim
Landkr. Euskirchen	Kommern, Weilerswist
Landkr. Köln	Stommeln
Oberbergischer Kreis	Denklingen, Eckenhausen, Morsbach, Nümbrecht
Siegkreis	Herchen, Much, Neunkirchen, Ruppichterath, Uckerath

bb) für einen Versorgungsbereich, der 10 000 bis 20 000 Einwohner umfaßt oder in absehbarer Zeit umfassen wird:

Reg.-Bez. Aachen

Landkr. Düren	Nideggen
Landkr. Jülich	Aldenhoven, Linnich
Landkr. Monschau	Simmerath/Lammersdorf
Selfkantkr. Geilenkirchen-Heinsberg	Wassenberg
Landkr. Schleiden	Blankenheim, Mechernich

¹⁾ Im Hinblick auf die Möglichkeit einer durch den Braunkohlenabbau bedingten Umsiedlung ist die Standortplanung für zentralörtliche Einrichtungen im Bereich der Gemeinde Inden im Einvernehmen mit dem Braunkohlenausschuß vorzunehmen.

Reg.-Bez. Düsseldorf

Landkr. Kempen-Krefeld	Breyell, Greifath b. Krefeld
Landkr. Kleve	Kalkar
Rhein-Wupper-Kreis	Hückeswagen

Reg.-Bez. Köln

Landkr. Bergheim	Kerpen, Türrich
Landkr. Bonn	Meckenheim/Merl ¹⁾
Landkr. Euskirchen	Lechenich, Liblar, Münstereifel, Zülpich
Oberbergischer Kreis	Marienheide
Rhein.-Berg. Kreis	Kürten, Lindlar, Odenthal
Siegkreis	Oberpleis, Rosbach/Dattenfeld

- cc) für einen Versorgungsbereich, der 20 000 bis 50 000 Einwohner umfaßt oder in absehbarer Zeit umfassen wird:

Reg.-Bez. Aachen

Landkr. Erkelenz	Erkelenz, Wegberg
Landkr. Monschau	Monschau
Selfkantkr. Geilenkirchen-Heinsberg	Geilenkirchen
Landkr. Schleiden	Schleiden/Kall/Gemünd

Reg.-Bez. Düsseldorf

Landkr. Kempen-Krefeld	Kaldenkirchen, Kempen, Lobberich, Waldniel
Landkr. Kleve	Goch
Landkr. Rees	Emmerich, Rees
Rhein-Wupper-Kreis	Radevormwald

Reg.-Bez. Köln

Landkr. Bonn	Rheinbach
Oberbergischer Kreis	Waldbröl
Rhein.-Berg. Kreis	Overath, Wipperfürth
Siegkreis	Eitorf, Hennef (Sieg)

- dd) für einen Versorgungsbereich, der mehr als 50 000 Einwohner umfaßt oder in absehbarer Zeit umfassen wird:

Reg.-Bez. Aachen

Landkr. Jülich	Jülich
----------------	--------

Reg.-Bez. Köln

Landkr. Euskirchen	Euskirchen
--------------------	------------

- b) Hiervon gehören zu den Städtischen Verflechtungsgebieten, die 50 000 und mehr Einwohner haben oder in absehbarer Zeit haben werden und zentralörtliche Bedeutung für einen über ihre Grenzen hinausgehenden Versorgungsbereich haben:

Reg.-Bez. Aachen

Düren:	Birkesdorf, Düren, Gürzenich, Lendersdorf-Krauthausen, Mariaweiler-Hoven, Niederau
Rurtal:	Doveren, Dremmen, Heinsberg, Horst, Hückelhoven-Ratheim, Oberbruch, Porselen, Randerath, Schafhausen, Unterbruch

¹⁾ Das für Meckenheim-Merl angestrebte Entwicklungsziel von rd. 25 000 Einwohnern bleibt unbeschadet der Darstellung im Landesentwicklungsplan I bestehen.

Reg.-Bez. Düsseldorf

Grevenbroich: Frimmersdorf, Gustorf, Grevenbroich, Hemmerden, Kapellen, Neurath, Wevelinghoven

Kleve: Hau, Kellen, Kleve, Materborn, Rindern, Warbeyen, Wardhausen

Reg.-Bez. Köln

Aggertal: Bergneustadt, Bielstein, Engelskirchen, Gummersbach, Runderoth, Wiehl

Erfttal: Bedburg, Bergheim, Glesch, Horrem, Kaster, Lipp, Niederaußem, Oderauffem-Fortuna, Paffendorf, Quadrath-Ichendorf, Sindorf

B. Planungsgebiet des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk**1. Zu den Ballungskernen gehörende Gemeinden****Reg.-Bez. Arnsberg**

Kreisfreie Städte: Bochum, Castrop-Rauxel, Dortmund, Hagen, Herne, Lünen, Wanne-Eickel, Wattenscheid, Witten

Kreisangeh. Gemeinden:
Ennepe-Ruhr-Kreis Wetter

Reg.-Bez. Düsseldorf

Kreisfreie Städte: Duisburg, Essen, Mülheim a. d. Ruhr, Oberhausen

Kreisangeh. Gemeinden:
Landkr. Dinslaken Walsum
Landkr. Moers Homberg, Rheinhausen

Reg.-Bez. Münster

Kreisfreie Städte: Bottrop, Gelsenkirchen, Gladbeck, Recklinghausen

Kreisangeh. Gemeinden:
Landkr. Recklinghausen Herten, Westerholt

2. Zu den Ballungsrandzonen gehörende Gemeinden**Reg.-Bez. Arnsberg**

Kreisfreie Städte: Hamm

Kreisangeh. Gemeinden:
Ennepe-Ruhr-Kreis Altendorf, Asbeck, Berge, Blankenstein, Bredenscheid-Stüter, Ennepetal, Esborn, Gennebreck, Gevelsberg, Haßlinghausen, Hattingen, Herbede, Herdecke, Hiddinghausen, Linderhausen, Niederelfringhausen, Oberelfringhausen, Oberstüter, Silschede, Sprockhövel, Schwelm, Volmarstein, Wengern, Winz
Landkr. Iserlohn Geisecke, Holzen, Lichtendorf, Schwerte, Villigst, Wandhofen, Westhofen
Landkr. Unna Afferde, Altenböge-Bönen, Berge, Bergkamen, Braam-Ostwennemar, Derne, Haaren, Heeren-Werve, Herringen, Holzwickede, Lerche, Kamen, Massen, Methler, Niederaden, Nordböge, Overberge, Pelkum, Rottum, Rhynern, Unna, Sandbochum, Südkamen, Schmehausen, Uentrop, Wasserkurl, Werries, Westick b/Kamen, Westtünnen, Wiescherhöfen

Reg.-Bez. Düsseldorf

Kreisangeh. Gemeinden:
Landkr. Dinslaken Dinslaken, Hünxe, Voerde
Landkr. Düsseldorf-Mettmann Kettwig
Landkr. Moers Kamp-Lintfort, Kapellen, Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg, Rheinkamp, Rumeln-Kaldenhausen
Landkr. Rees Obrighoven-Lackhausen, Wesel

Reg.-Bez. Münster

Kreisangeh. Gemeinden:
Landkr. Recklinghausen Altendorf-Ulfkotte, Datteln, Dorsten, Hamm, Henrichen-burg, Horneburg, Kirchhellen, Marl, Oer-Erkenschwick, Polsum, Waltrop, Wulfen

3. Zu den Ländlichen Zonen gehören alle nicht unter 1 und 2 genannten Gemeinden des Planungsgebietes des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk

Hiervon sind Gemeinden mit zentralörtlicher Bedeutung:

- a) für einen Versorgungsbereich, der 5000 bis 10 000 Einwohner umfaßt oder in absehbarer Zeit umfassen wird:

Reg.-Bez. Arnsberg

Ennepe-Ruhr-Kreis

Breckerfeld

Reg.-Bez. Düsseldorf

Landkr. Geldern

Aldekerk, Herongen, Issum, Wachtendonk, Weeze

Landkr. Moers

Alpen, Sonsbeck

Landkr. Rees

Scherfbeck/(Altscherfbeck)

Reg.-Bez. Münster

Landkr. Recklinghausen

(Scherfbeck)/Altscherfbeck

- b) für einen Versorgungsbereich, der 10 000 bis 20 000 Einwohner umfaßt oder in absehbarer Zeit umfassen wird:

Reg.-Bez. Arnsberg

Landkr. Unna

Fröndenberg

Reg.-Bez. Düsseldorf

Landkr. Geldern

Straelen, Kevelaer

- c) für einen Versorgungsbereich, der 20 000 bis 50 000 Einwohner umfaßt oder in absehbarer Zeit umfassen wird:

Reg.-Bez. Düsseldorf

Landkr. Geldern

Geldern

Landkr. Moers

Xanten

Reg.-Bez. Münster

Landkr. Recklinghausen

Haltern

C. Planungsgebiet der Landesplanungsgemeinschaft Westfalen**1. Zu den Ballungskernen gehörende Gemeinden****Reg.-Bez. Detmold**

Kreisfreie Städte:	Bielefeld
Kreisangeh. Gemeinden:	
Landkr. Bielefeld	Brackwede, Gadderbaum, Hillegossen

2. Zu den Ballungsrandzonen gehörende Gemeinden**Reg.-Bez. Arnsberg**

Kreisfreie Städte:	Iserlohn
Kreisangeh. Gemeinden:	
Landkr. Iserlohn	Becke, Hemer, Hohenlimburg, Letmathe

Reg.-Bez. Detmold

Kreisangeh. Gemeinden:	
Landkr. Bielefeld	Altenhagen, Babenhausen, Brake, Großdornberg, Heepen, Hoberge-Uerentrup, Milse, Oldentrup, Quelle, Sennestadt, Senne I, Theesen, Ubbedissen, Ummeln, Vilsendorf

Reg.-Bez. Münster

Kreisangeh. Gemeinden:	
Landkr. Beckum	Heeßen
Landkr. Lüdinghausen	Altlinen, Bockum-Hövel, Stockum, Werne

3. Zu den Ländlichen Zonen gehören alle nicht unter 1 und 2 genannten Gemeinden des Planungsgebietes der Landesplanungsgemeinschaft Westfalen**a) Hiervon sind Gemeinden mit zentralörtlicher Bedeutung**

- aa) für einen Versorgungsbereich, der 5000 bis 10 000 Einwohner umfaßt oder in absehbarer Zeit umfassen wird:

Reg.-Bez. Arnsberg

Landkr. Altena	Herscheid, Neuenrade, Schalksmühle
Landkr. Arnsberg	Balve, Freienohl
Landkr. Brilon	Hallenberg, Medebach, Siedlinghausen, Winterberg
Landkr. Iserlohn	Ergste
Landkr. Lippstadt	Anröchte, Rüthen
Landkr. Meschede	Eslohe
Landkr. Olpe	Drolshagen, Wenden
Landkr. Siegen	Deuz, Dreis-Tiefenbach, Niedernetphen/Obernetphen, Wilnsdorf
Landkr. Soest	Bad Sassendorf, Bremen, (Herzfeld)/Hovestadt, Körbecke, Welver
Landkr. Wittgenstein	Erndtebrück, Feudinghen

Reg.-Bez. Detmold

Landkr. Büren	Haaren, Fürstenberg/Wünnenberg, Lichtenau
Landkr. Detmold	Augustdorf, Rischenau, Schieder, Schlangen, Schwalenberg
Landkr. Halle	Borgholzhausen
Landkr. Herford	Rödinghausen
Landkr. Höxter	Lügde, Nieheim, Vörden

Landkr. Lemgo	Almena, Bösingfeld, Hillentrup, Hohenhausen, Leopoldshöhe
Landkr. Lübbecke	Dielingen, Hüllhorst, Levern, Wehden
Landkr. Minden	Hille
Landkr. Paderborn	Altenbeken, Stukenbrock
Landkr. Warburg	Borgentreich, Peckelsheim, Scherfede, Willebadessen
Landkr. Wiedenbrück	Herzebrock, Schloß Holte

Reg.-Bez. Münster

Landkr. Ahaus	Legden, Nienbörg-Wigbold/Heek, Schöppingen-Wigbold
Landkr. Beckum	Herzfeld/(Hovestadt), Sendenhorst
Landkr. Borken	Anholt/(Isselburg), Dingden, Heiden, Raesfeld, Ramsdorf, Velen
Landkr. Coesfeld	Billerbeck, Osterwick
Landkr. Lüdinghausen	Ascheberg, Bork, Drensteinfurt, Herbern, Nordkirchen, Olfen, Senden
Landkr. Münster	Havixbeck, Nottuln, Wolbeck
Landkr. Steinfurt	Altenberge, Horstmar, Laer, Metelen, Mesum, Nordwalde, Wettringen
Landkr. Tecklenburg	Hopsten, Hörstel, Ladbergen, Lienen, Recke, Riesenbeck, Westerkappeln
Landkr. Warendorf	Freckenhorst, Ostbevern, Sassenberg

bb) für einen Versorgungsbereich, der 10 000 bis 20 000 Einwohner umfaßt oder in absehbarer Zeit umfassen wird:

Reg.-Bez. Arnsberg

Landkr. Altena	Halver, Kierspe
Landkr. Arnsberg	Belecke, Sundern
Landkr. Brilon	Bigge/Olsberg
Landkr. Lippstadt	Erwitte
Landkr. Meschede	Fredeburg, Schmallenberg, Schönholthausen, Velmede
Landkr. Olpe	Grevenbrück/Elspe
Landkr. Siegen	Burbach, Freudenberg, Hilchenbach/Dahlbruch, Neunkirchen
Landkr. Soest	Wickede
Landkr. Wittgenstein	Laasphe

Reg.-Bez. Detmold

Landkr. Bielefeld	Jöllenbeck
Landkr. Büren	Büren, Salzkotten
Landkr. Detmold	Bad Meinberg/Horn, Blomberg
Landkr. Halle	Steinhagen, Vermold, Werther
Landkr. Herford	Enger, Spenge, Vlotho
Landkr. Höxter	Bad Driburg, Beverungen, Steinheim
Landkr. Lemgo	Barntrup, Oerlinghausen
Landkr. Lübbecke	Pr. Oldendorf, Rhaden
Landkr. Minden	Hausberge a. d. P./Holzhausen a. d. P., Petershagen/Lahde
Landkr. Paderborn	Bad Lippspringe, Delbrück, Hövelhof
Landkr. Wiedenbrück	Rietberg/Neuenkirchen, Verl

Reg.-Bez. Münster

Landkr. Ahaus	Epe
Landkr. Beckum	Ennigerloh, Neubeckum, Wadersloh
Landkr. Borken	Groß Reken, Rhede
Landkr. Coesfeld	Gescher
Landkr. Lüdinghausen	Selm

Landkr. Münster	Telgte
Landkr. Steinfurt	Neuenkirchen, Ochtrup
Landkr. Tecklenburg	Mettingen, Tecklenburg
Landkr. Warendorf	Harsewinkel

- cc) für einen Versorgungsbereich, der 20 000 bis 50 000 Einwohner umfaßt oder in absehbarer Zeit umfassen wird:

Reg.-Bez. Arnsberg

Landkr. Altena	Altena, Meinerzhagen, Plettenberg, Werdohl
Landkr. Arnsberg	Arnsberg, Warstein
Landkr. Brilon	Brilon, Niedermarsberg
Landkr. Lippstadt	Geseke
Landkr. Meschede	Meschede
Landkr. Olpe	Attendorn, Kirchhundem, Olpe
Landkr. Soest	Werl
Landkr. Wittgenstein	Berleburg

Reg.-Bez. Detmold

Landkr. Detmold	Lage
Landkr. Halle	Halle
Landkr. Höxter	Brakel, Höxter
Landkr. Lemgo	Bad Salzuflen/Schötmar, Lemgo
Landkr. Lübbecke	Espelkamp, Lübbecke
Landkr. Warburg	Warburg
Landkr. Wiedenbrück	Rheda, Wiedenbrück

Reg.-Bez. Münster

Landkr. Ahaus	Ahaus, Gronau, Stadtlohn, Vreden
Landkr. Beckum	Beckum, Oelde
Landkr. Borken	Borken
Landkr. Coesfeld	Coesfeld, Dülmen
Landkr. Lüdinghausen	Lüdinghausen
Landkr. Münster	Greven
Landkr. Steinfurt	Borghorst, Burgsteinfurt, Emsdetten
Landkr. Tecklenburg	Lengerich
Landkr. Warendorf	Warendorf

- dd) für einen Versorgungsbereich, der mehr als 50 000 Einwohner umfaßt oder in absehbarer Zeit umfassen wird:

Reg.-Bez. Arnsberg

Landkr. Arnsberg	Neheim-Hüsten
Landkr. Soest	Soest

Reg.-Bez. Münster

Landkr. Beckum	Ahlen
----------------	-------

- b) Hiervon gehören zu den Städtischen Verflechtungsgebieten, die 50 000 und mehr Einwohner haben oder in absehbarer Zeit haben werden und zentralörtliche Bedeutung für einen über ihre Grenzen hinausgehenden Versorgungsbereich haben:

Reg.-Bez. Arnsberg

Lippstadt:	Lipperode, Lippstadt, Cappel, Rixbeck
Lüdenscheid:	Krfr. Stadt Lüdenscheid, Lüdenscheid Ld.

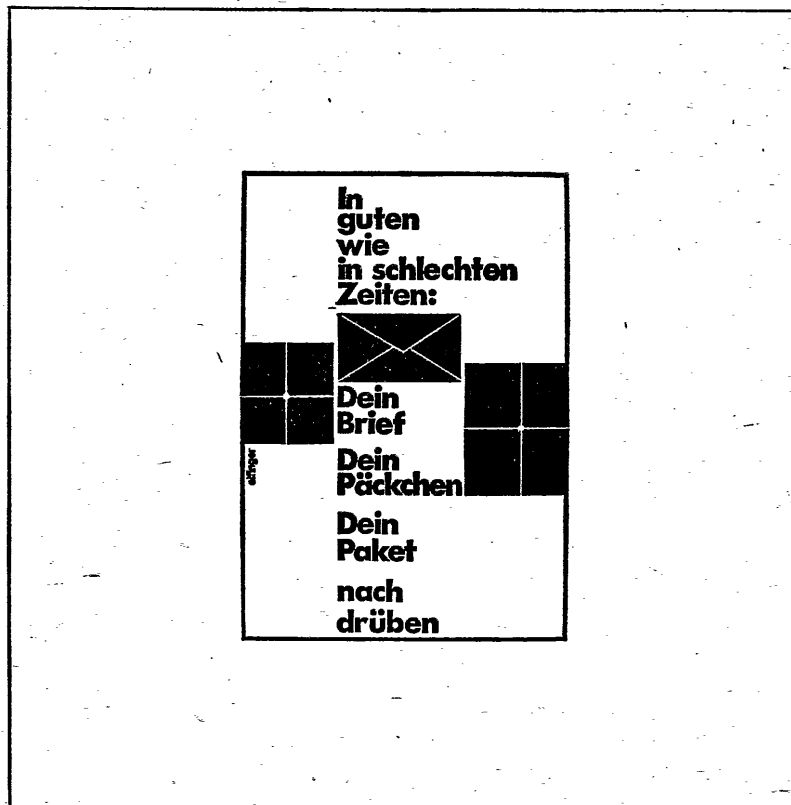
Menden: Böisperde, Lendringsen, Menden, Schwitten
Siegen: Buschhütten, Eichen, Eiserfeld, Fellinghausen, Ferndorf,
Hüttental, Kreuztal, Krombach, Littfeld, Siegen

Reg.-Bez. Detmold

Else-Werre-Tal: Ahle, Bad Oeynhausen, Bünde, Bustedt, Dehme, Eiding-
hausen, Ennigloh, Gohfeld, Holsen, Hunnebrock, Kirch-
lengern, Löhne, Lohe, Mennighüffen, Obernbeck, Rehme,
Südlengern, Spradow, Ulenburg, Werste
Detmold: Dehlentrup, Detmold, Hakedahl, Heidenoldendorf, Heili-
genkirchen, Hiddesen, Jerxen-Orbke, Leistrup-Meiers-
feld, Pivitsheide V. H., Pivitsheide V. L., Remmighausen,
Spork-Eichholz
Gütersloh: Avenwedde, Gütersloh, Friedrichsdorf, Spexard
Herford: Eilshausen, Krfr. Stadt Herford, Herringhausen, Hidden-
hausen, Lippinghausen, Oetinghausen, Sundern, Schwei-
cheln-Bermbeck
Minden: Barkhausen a. d. Porta, Böhlhorst, Dankersen, Dützen, Hah-
len, Häverstedt, Leteln, Lerbeck, Minden, Meiffen, Neesen
Paderborn: Elsen, Marienloh, Paderborn, Schloß Neuhaus

Reg.-Bez. Münster

Bocholt: Biemenhorst, Krfr. Stadt Bocholt, Holtwick, Lowick, Mus-
sum, Stenern
Ibbenbüren: Ibbenbüren St., Ibbenbüren Ld.
Münster: Angelmöde, Hilstrup, St. Mauritz, Krfr. Stadt Münster
Rheine: Rheine l. d. E., Rheine r. d. E.



Die wichtigsten Bestimmungen

1. Geschenkpakete und -päckchen dürfen nur von einem privaten Absender an einen privaten Empfänger gerichtet sein. Organisationen und Firmen dürfen keine Geschenksendungen schicken.
2. Ein Paket darf 7 kg, ein Päckchen 2 kg wiegen.
3. Der Inhalt darf den Bedarf des Empfängers und seiner Familie nicht übersteigen. Bekleidung nur je ein Stück einer Art (also nicht 2 Pullover, 2 Paar Strümpfe usw.). Nicht mehr als 2 bis 3 Bekleidungsstücke in eine Sendung! Gefragene Textilien und Schuhe dürfen nur mit einer amtlichen Desinfektions-Bescheinigung versandt werden.
4. Höchstmengen für Genußmittel:

Kaffee und Kakao je	250 g	}	je Sendung
Schokoladewaren	300 g		
Tabakerzeugnisse	50 g		
5. Verboten: Konserven oder andere Behälter, die bei der Kontrolle nicht leicht geöffnet werden können (bei Pulverkaffee in Dosen Schutzfolie entfernen!), Medikamente.
6. Keine schriftlichen Nachrichten, keine Zeitungen oder anderes bedrucktes Papier beilegen, aber: Inhaltsverzeichnis erwünscht.
7. Auf jede Sendung schreiben: „Geschenksendung! Keine Handelsware!“ — Päckchen müssen außerdem die Aufschrift „Päckchen“ tragen.

Einzelpreis dieser Nummer 3,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.